

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 4/018/2025

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.10.2025	Ausschuss für Kultur und Soziales	Vorberatung
18.11.2025	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
02.12.2025	Stadtrat	Entscheidung

Änderung der Vereinsförderrichtlinie

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung vom 24.06.2025 beschlossen, dass die Einnahmen aus der sog. Akzeptanzabgabe für Windenergie- und Photovoltaikanlagen im Wesentlichen den durch die Energieanlagen betroffenen Stadtteilen zugutekommen sollen und folgende Verteilung festgelegt:

- Die Mittel werden zunächst zur Förderung des Sports und Unterstützung von Vereinen, die Eigentümer von Sportstätten und Gebäuden sind, über die ergänzte Vereinsförderrichtlinie verteilt.
- Die verbleibenden Akzeptanzgelder werden zu 70 % den Vereinen und Ortsteilen zur Stärkung der örtlichen Strukturen zur Verfügung gestellt. Die weiteren 30 % werden zur Förderung von Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung bereitgestellt, über deren Verwendung der Stadtrat entscheidet.
- Die Verteilung der 70 % sieht wie folgt aus:
 - Stadt Fürstenau 22 %
 - Schwagstorf 17 %
 - Hollenstede 31 %
 - Settrup 30 %
- Die Mittelvergabe erfolgt über einen Verteilverein je Ortsteil.

Als Verteilvereine wurden für die Stadt Fürstenau die Stadtstiftung Fürstenau, für Schwagstorf der Förderverein Feuerwehr & Dorfleben e.V., für Hollenstede der zwischenzeitlich gegründete Verein Projektförderung Hollenstede e.V. und für Settrup der Heimatverein Settrup e.V. genannt.

Ein besonderer Dank gilt bei dieser Gelegenheit Herrn Gregor Wagemester (Wagemester Steuerberatungsgesellschaft mbH), der die Vereinsvorstände hinsichtlich der steuerrechtlichen Aspekte insbesondere im Hinblick auf die Anpassung der Vereinssatzung und des Vereinszwecks sowie der evtl. Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit i. S. d. § 52 AO beraten hat.

Um die o. a. Beschlusslage umzusetzen ist die Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Verbänden sowie ehrenamtlicher und gemeinnütziger Tätigkeit in der Stadt Fürstenau anzupassen. Der entsprechende Entwurf ist in der Synopse mit der bisherigen Richtlinie anhängend beigefügt.

In § 2 – „Förderung der Sportvereine“ wurde der Grundbetrag auf 100 € aufgerundet und der Betrag pro Mitglied auf einen Euro verdoppelt.

In § 3 – „Förderung kultureller und sozialer Aktivitäten“ erfolgt zunächst eine Aufzählung von Vereinen, die soziale Aufgaben und Jugendarbeit erfüllen. Der Spielmannzug Settrup entfällt. Der Heimatverein Settrup, der bislang einen Zuschuss aufgrund seiner Tätigkeiten in der Jugendarbeit erhalten hat, wird in Absatz zwei geführt. Dort sind Vereine aufgelistet, die durch die Unterhaltung vereinseigener Liegenschaften belastet sind. Die Liste wurde entsprechend erweitert. Die pauschale Förderung des Vereins für Heimat- und Brauchtumspflege Hollenstede e.V. wurde geringer angesetzt, da dieser mit der „Lonnsken Hütte“ eine unbeheizte Wanderhütte besitzt, deren Unterhaltungskosten mit einem Heimathaus oder Vereinsheim nicht gleichstehen.

In § 4 – „Zuschüsse an die Stadtteile“ wird die Systematik entsprechend des Ratsbeschlusses vom 24.06.2025 wiedergegeben. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel werden zu Beginn des Jahres ermittelt und den berechtigten Vereinen mitgeteilt. Diese können nach kommunalaufsichtlicher Genehmigung des Haushaltsplans in voller Höhe oder in Teilbeträgen abgerufen werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Verteilverein, der sie direkt an die Zuwendungsempfänger auszahlt. Alternativ können noch nicht abgerufene Mittel auch direkt an den Letztempfänger ausgezahlt werden. In diesen Fällen teilt der berechnigte Verein der Stadt den Drittempfänger sowie den Betrag, den Zuwendungszweck und die Bankverbindung schriftlich mit. Bis zum 31.01. des Folgejahres ist durch die berechtigten Vereine über die Verwendung der Mittel zu berichten. Die Berichte werden in der ersten öffentlichen Ratssitzung des Jahres vorgelegt. Über die Verwendung ggfls. nicht abgerufener Mittel entscheidet der Rat.

Beschlussvorschlag:

Der beigefügte Entwurf der Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Verbänden sowie ehrenamtlicher und gemeinnütziger Tätigkeit in der Stadt Fürstenau wird beschlossen.

W a g e n e r
Fachdienst II

M o o r m a n n
Stadtdirektor i. V.

Anlage